

AGB's

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Power Security Bewachung. Besondere Verbindung, Sonderbestimmungen für einzelne Kategorien von Geschäften und branchenüblichen Ursachen bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen, Entstehung und Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis entsteht erst durch die Unterzeichnung des Vertrages durch einen Vertreter der Unternehmung. Gegenstand, Einsatzzeit, Aufwand sind vertraglich gültig definiert. Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Kündigung

Grundsätzlich von beiden Parteien wie folgt kündbar:

Bis 60 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar ohne Folgekosten

Bis 30 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar 25% der Vertragssumme wird als Entschädigung fällig

Unter 30 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar 50% der Vertragssumme wird als Entschädigung fällig

Unter 14 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar 80% der Vertragssumme wird als Entschädigung fällig

3. Auftragspezifisches Material und Unterlagen

Werden detailliert vertraglich festgehalten und sind vertraulich zu behandeln. Alles Material und Unterlagen stehen im Sachrechtlichen Eigentum und müssen am Ende unaufgefordert retourniert werden. Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu folgen. Folgeschäden aus Zuwiderhandlung müssen von der fehlbaren Partei getragen werden.

4. Bekleidung

Grundsätzlich werden die Power Security Bewachung Dienstmitarbeitenden firmenintern ausgestattet.

Firmenbeschriftungen sind auswechselbar und können zu Lasten des Auftragsgebers angefertigt und auftragspezifisch eingesetzt werden.

5. Kontaktperson – Einsatzleiter

Auftraggeber wie Auftragnehmer weisen kompetente und befugte Vertreter inkl. Erreichbarkeit aus.

Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

6. Versicherung

Der Auftraggeber ist gem. der rechtlichen Vorschriften versichert. Er gewährleistet Versicherungsschutz auf Sachschäden an vertraglich definierten Gegenständen. Er haftet bei Schäden die durch Drittpersonen verursacht wurden.

7. Geheimhaltung

Der Beauftragte hat über die im Rahmen dieser Auftrages erhaltenen vertraulichen Informationen wirtschaftlich, technischer oder organisatorisch Art, die Auftraggeberin betreffen und von denen er im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Auftrags Kenntnis erhält, Verschwiegenheit zu wahren und darf auch persönlich solche Arbeitsergebnisse bzw. Information nicht zum Nachteil der Auftraggeberin verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche der Beauftragte bei Erhalten bereits bekannt sind, oder die bereits öffentlich bekannt sind. Wenn sich die Beauftragten auf einer dieser Ausnahmetatbestände berufen, so ist er dafür beweispflichtig. Sämtliche Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages uneingeschränkt weiter.

8. Verschiedenes

Die Auftraggeberin erteilt den Beauftragten für die Zeit während des Einsatzes:

Das Hausrecht gemäss Strafgesetzbuch Art. 186 (Hausfriedensbruch).

Die Befugnis über den Einsatz von Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr und Abschleppdienst selbständig ohne Vorgehende Bekanntgabe zu entscheiden.

Dieser Vertrag kann von Seiten des Auftragsnehmer jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn dieser zu Gesetzwidrigen Aufgaben aufgefordert wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, bedürfen der Neufassung und dürfen nicht handschriftlich vorgenommen werden.

9. Unterschrift- bzw. Legitimationsprüfung

Die Mitarbeiter der Power Security Bewachung sind gehalten, die Unterschriften der Kunden, beziehungsweise deren berechtigter Vertreter, sorgfältig zu prüfen und ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Legitimationsprüfung vorzunehmen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, ausser die Power Security Bewachung trifft ein grobes Verschulden.

10. Mitteilungen der Power Security Bewachung

Mitteilung der Power Security Bewachung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunde bekannt gegebene Adresse versendet worden ist. Als Zeitpunkt des Versendens gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Power Security Bewachung befindlichen Kopie oder Versandlisten. Ansonsten gilt der Poststempel.

11. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus dem Mangel seiner Handlungsfähigkeit oder der Handlungsunfähigkeit von beauftragten Dritten entstehen, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden.

12. Reklamationen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführungen oder Nichtausführungen von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfangen der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber Innert dreissig Tagen anzubringen: unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden.

13. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, und andere Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausführungen, entstehenden Schäden trägt der Kunde, sofern die Power Security Bewachung kein grobes Verschulden trifft. Bei Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde die Beweislast.

14. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entstehen, so haftet die Power Security Bewachung nicht, es sei den, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

15. Geschäftsverkehr

Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Spesen, Gebühren und Steuern erfolgt nach Wahl der Power Security Bewachung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder Jährlich. Die Power Security Bewachung behält sich vor, ihre Kommissions-, Spesen- und Gebührensätzen jederzeit abzuändern und dem Kunden hiervon auf den Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

16. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Power Security Bewachung hat auf allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Die Power Security Bewachung ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug kommt.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Power Security Bewachung behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Zahlung fällig werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Power Security Bewachung untersteht dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Schaffhausen. Die Power Security Bewachung hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.